3482 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Bundesrates

Bericht des Sozialausschusses

über den Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 26. Mai 1988 betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Krankenanstaltengesetz geändert wird

Die gegenständliche Novelle zum Krankenanstaltengesetz enthält im wesentlichen folgenden Inhalt:

- Regelungen in Durchführung der Vereinbarung gemäß Art. 15 a B-VG über die Krankenanstaltenfinanzierung und die Dotierung des Umwelt- und Wasserwirtschaftsfonds für die Jahre 1988 bis einschließlich 1990
- Einführung eines Kostenbeitrages von Patienten der allgemeinen Gebührenklasse
- Erfassung der Krankenbewegung in Österreich in Form der von der Weltgesundheitsorganisation veröffentlichten Internationalen Klassifikation der Krankheiten (ICD-Code)
- Rechtliche Angleichung von Sonderklassebetten an Sanatorien
- Schaffung von Ethikkommissionen
- Rechtliche Verankerung eines unverzüglich auszustellenden Arztbriefes im Interesse der Optimierung der Zusammenarbeit zwischen Krankenanstalt und freiberuflich tätigen Ärzten
- Anpassung an die Anderung der Rechtslage im Bereich des Arbeitnehmerschutzgesetzes, des Arzneimittelgesetzes sowie des Bundesgesetzes über die Arbeits- und Sozialgerichtsbarkeit
- Verkürzung der Aufbewahrungsfrist von Röntgenbildern sowie bei ambulanter
 Behandlung
- Bestimmungen über die Kostentragung bei der Behandlung von Ausländern in Osterreich
- Verbesserung der medizinischen Versorgung in Krankenanstalten durch Erweiterung der Ausstattungserfordernisse von Krankenanstalten
- Legistische Verbesserungen

3482 d. B.

- 2 -

Der Sozialausschuß hat die gegenständliche Vorlage in seiner Sitzung vom 6. Juni 1988 in Verhandlung genommen und einstimmig beschlossen, dem Hohen Hause zu empfehlen, keinen Einspruch zu erheben. Weiters hat der Sozialausschuß den Fristsetzungen des Art. VI Abs. 1 im Sinne des Art. 15 Abs. 6 B-VG zugestimmt.

Als Ergebnis seiner Beratung stellt der Sozialausschuß somit den Antrag, der Bundesrat wolle beschließen:

- 1. Gegen den Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 26. Mai 1988 betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Krankenanstaltengesetz geändert wird, wird kein Einspruch erhoben.
- 2. Den Fristsetzungen des Art. VI Abs. 1 wird im Sinne des Art. 15 Abs. 6 B-VG zugestimmt.

Wien, 1988 06 06

Irene Crepaz Berichterstatter Rosl Moser
Obmann